

d.h. die Volksanwaltschaften waren Diener zweier Herren: Sie hatten einerseits den Weisungen ihrer jeweils übergeordneten Volksanwaltschaften, andererseits aber auch jenen der Volkskongresse auf derselben Ebene Gehorsam zu leisten. Das Volksanwaltschaftsorganisationsgesetz vom 21. September 1954 ersetzte das Doppelleitungsprinzip durch das Vertikalprinzip: Von jetzt an waren die einzelnen Volksanwaltschaften nur noch ihren vorgesetzten volksanwaltschaftlichen Dienststellen verantwortlich, mußten also auf die Volkskongresse der eigenen Ebene keine Rücksicht mehr nehmen. Damit hatte der Wachhund Volksanwaltschaft plötzlich scharfe Zähne bekommen, die sich allerdings bei Ausbruch der Kulturrevolution als stumpf erwiesen, da die Volksanwaltschaften den willkürlichen Verhaftungen durch Rotgardisten und "revolutionäre Rebellen" hilflos zusehen mußten und am Ende noch selbst qua Institution liquidiert wurden. In der Verfassung vom 17. Januar 1975 (Art. 25, Abs. 2) hieß es am Ende gar, daß die "Funktionen und Befugnisse der volksanwaltschaftlichen Organe von den Organen für die öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt werden". Dies schien das Ende zu sein!

Durch Art. 43 der Verfassung vom 5. März 1978 erlebte die Volksanwaltschaft eine Renaissance, freilich nicht mehr nach dem Vertikal-, sondern wieder nach dem Doppelleitungsprinzip.

Der Unterschied zwischen 1954 und 1979 zeigt sich nun darin, daß das Gesetz von 1954 in Art. 2 sich auf den Satz beschränkt, daß "die jeweiligen Volksanwaltschaftsvorstände die Arbeit der Volksanwaltschaften leiten", während es heute in § 10 heißt, daß die übergeordneten Staatsanwaltschaften die jeweils untergeordneten leiten, daß sie aber gleichzeitig den Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

Am Inhalt der "Leitung" (oder "Führung") hat sich allerdings gegenüber früher nichts geändert. In beiden Fassungen ist von "lingdao" (Führung, Leitung) die Rede.

cc) Neue (?) Prinzipien

Die Volksanwaltschaft unterliegt drei Hauptprinzipien, die in den Paragraphen 7-9 geregelt sind:

- Sie hat erstens die "Wahrheit in den Tatsachen zu suchen", die Massenlinie zu verwirklichen, die Beweise genau zu prüfen und nicht einfach Geständnissen Glauben zu schenken.

- Zweitens sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich; es sind keinerlei Sonderrechte zuzulassen (§ 8).

- Drittens ist, wie bereits erwähnt, die Amtsgewalt unabhängig auszuüben.

Die "Unabhängigkeit" war in etwas schwächeren Worten bereits in Art. 6 des Gesetzes von 1954 enthalten, ebenso wie der Grundsatz der Gleichheit: In Art. 5 des Gesetzes von 1954 heißt es, daß die Volksanwaltschaft die Gesetze gleich auf alle Bürger anwenden soll, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Rasse, auf ihr Geschlecht, ihren Beruf, ihre soziale Herkunft, ihren religiösen Glauben, ihr Erziehungsni-

veau, ihren Eigentumsstand oder auf die Dauer des Wohnaufenthalts. Das ausdrückliche Verbot von "Sonderrechten" wurde jedoch erstmals im Gesetz von 1979 (§ 8) betont. Die Bedeutung dieses Prinzips sei erst fühlbar geworden, nachdem Mitglieder der "Viererbande" sich bei der Verfolgung von Gegnern persönliche Sonderrechte anmaßen. Auch existierten in China noch Feudalismus, Bürokratismus, Privilegiensucht und patriarchalischer Arbeitsstil - alles Hinterlassenschaften der alten Gesellschaft. Vielfach maßen sich Kader Privilegien an, ja hielten ihre Worte für gesetzgleich.

b) Gleichheiten zwischen den Gesetzen von 1954 und 1979

Bisher wurden die drei großen Neuregelungen aufgezählt. Die meisten Punkte sind jedoch im übrigen gleich geblieben:

aa) Aufbau der Volksanwaltschaften

Da ist einmal die Organisation der Volksanwaltschaften. Sie gliedern sich in vier Ebenen: die oberste Volksanwaltschaft, die höheren Volksanwaltschaften auf Provinzebene, die mittleren Volksanwaltschaften auf Bezirksebene (gemeint sind die "Sonderbezirke") und die unteren Volksanwaltschaften auf Kreisebene (§ 2). Erforderlichenfalls können in Fabriken und Bergwerken, Neulandgebieten etc. Volksanwaltschafts-Außenstellen errichtet werden.

Neben der obersten Volksanwaltschaft und den lokalen Volksanwaltschaften gibt es auch noch Sondervolksanwaltschaften im Militär-, Eisenbahntransport-, Wassertransport- und anderen Bereichen. Die wichtigste bisher zustande gekommene Sonder-Volksanwaltschaft war jenes Gremium, das Ende 1980/Anfang 1981 die Anklage gegen die "Viererbande" sowie gegen sechs militärische Anhänger Lin Biaos führte.

bb) Aufgabenbereich

Gleich geblieben sind im wesentlichen auch die Aufgaben der Volksanwaltschaften.

Sie sind, wie bereits erwähnt, die staatlichen Organe für die Einhaltung der Gesetze und kontrollieren als solche das Verhalten der einzelnen Bürger als auch das der Organisationen und Kader. Sie haben für die Durchführung der Verfassung und der Gesetze sowie für die Einheitlichkeit der staatlichen Rechtsordnung zu sorgen und alle "konterrevolutionären" und kriminellen Aktivitäten zu "unterdrücken". Im einzelnen sind die Befugnisse in den Paragraphen 4-6 des Organisationsgesetzes von 1979 aufgezählt. Z.T. gehen die Befugnisse eines chinesischen Staatsanwalts über die seines deutschen Kollegen hinaus. Hier wie dort aber ist die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit auf Verstöße gegen das Strafgesetz eingeschränkt. Verletzungen der Partei- oder Regierungsdiziplin, soweit sie nicht strafrechtlich relevant sind, gehören in den Aufgabenbereich der Disziplinkontrollabteilungen der Partei- bzw. der Regierungsorgane. Auch "konterrevolutionäre" Vergehen dürfen nur insoweit verfolgt werden, als sie als solche im StGB ausformuliert sind. Zu Grenzfäl-

len finden sich nähere Ausführungen in CHINA aktuell (1).

cc) Objektivitätsprinzip: die Volksanwaltschaft - ein Diener der Gerechtigkeit

Gleichgeblieben ist auch die (theoretisch) überparteiliche Stellung der Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft hat die Aufgabe, die Interessen des "Volkes" an der Wahrung der Rechtsordnung zu vertreten. Dieses Interesse ist aber keineswegs auf einseitige Bestrafung von Rechtsbrechern gerichtet, sondern vielmehr darauf, daß der Schuldige verurteilt, der Unschuldige aber freigesprochen wird, und daß der Schuldige am Ende nicht mehr Nachteile erleidet, als das Gesetz es vorschreibt. Die Volksanwaltschaft hat also keine einseitige Parteistellung gegen den Beschuldigten zu beziehen, sondern - als gleichsam "objektivste Behörde der Welt" - einen überparteilichen Standpunkt einzunehmen. Es gibt in der StPO und im Volksanwaltschafts-Organisationsgesetz zwar keinen Satz, der ähnlich wie § 160, Abs. 2 der deutschen StPO ausdrücklich bestimmt, daß die "Staatsanwaltschaft nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln" hat, doch läuft die in § 7 ausgesprochene Forderung, die "Wahrheit in den Tatsachen zu suchen", die Beweise genau zu prüfen und nicht einfach Geständnissen Glauben zu schenken, praktisch auf dasselbe hinaus.

Ähnlich wie im deutschen - und ganz abweichend vom amerikanischen - Recht sind die staatlichen Prokuratoren also keineswegs nur Angreifer. Aus diesem Grunde auch rechtfertigt sich das in der Überschrift des vorliegenden Aufsatzes angebrachte Fragezeichen.

2. Stellung, Aufgabe und Organisation der Volksanwaltschaften

Die Einzelheiten wurden bereits unter 1. systematisch dargelegt. Es soll hier nur noch eine kurze Zusammenfassung der dort gesammelten Ergebnisse angestellt werden: Die Volksanwaltschaft ist eine "unabhängige", den "demokratischen Zentralismus" (Volksanwaltschafts-Ausschüsse!) praktizierende und von den jeweiligen Volkskongressen besetzte staatliche Behörde, die organisatorisch einer Doppelleitungsstruktur unterliegt, die ihre Arbeit ferner nach drei Hauptprinzipien ("Wahrheit in den Tatsachen", Gleichheit, Unabhängigkeit) wahrnimmt, die in vier Ebenen aufgliedert ist, die zusätzlich Sondergremien bilden darf und deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung dadurch zu überwachen, daß sie Strafverstöße von Behörden und Bürgern verfolgt, im Zuge der Verfolgung aber nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Momente zur Geltung bringt. "Unabhängig" ist die Volksanwaltschaft nur gegenüber Einmischungsversuchen anderer Behörden oder einzelner Personen, nicht jedoch gegenüber der Parteiführung. Letztlich hängt die Unabhängigkeit also davon ab, inwieweit sich die Partei selbst Zügel anlegt. Verstöße von KP-Ausschüssen können über KP-Disziplinarausschüsse geprüft und sanktioniert werden, wobei die Volksanwaltschaft Anre-

gungen zur Verfolgung geben kann.

Die Volksanwaltschaften wurden noch weitgehend vor Erlass der StPO wiederhergestellt, wobei es galt, die von der Kulturrevolution hinterlassenen Organisationsstrümmen wieder zusammenzufügen, früheres Personal wiedereinzusetzen und für die schnelle Heranbildung von Nachwuchs zu sorgen. Bereits Anfang Februar 1979 war beispielsweise die Volksanwaltschaft Beijings reinstituationalisiert (2). In anderen Provinzen dauerte es etwas länger, so z.B. in Hubei bis März 1979 (3), in Guangdong bis April 1979 (4). Die wiederhergestellten Volksanwaltschaften hielten dann jeweils auf Provinzebene ihre Konferenzen ab - und zwar nach dem Schema jener zentralen Volksanwaltschafts-Konferenz, die vom 16. bis 27. Dezember 1978 in Beijing abgehalten worden war unter der Bezeichnung "7. Gesamtstaatliche Volksanwaltschafts-Arbeitskonferenz" (5). Im Zentrum der damaligen Konferenz standen neben technischen Wiederherstellungsberatungen vor allem Fragen der richtigen Balance zwischen den Behörden der öffentlichen Sicherheit, die am Ende der Kulturrevolution praktisch das Monopol in Strafsachen innegehabt hatten, und der wiedererstehenden Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaften, die Sicherheitsorgane und die Volksgerichte müßten einerseits eng zusammenarbeiten, sich zugleich aber auch gegenseitig kontrollieren.

3. Die Praxis der Volksanwaltschaften, wie sie sich im Rechenschaftsbericht des Obersten Volksanwalts spiegelt

Bei der 4. Sitzung des V.NVK gab Huang Huoqing, der Hauptanwalt der Obersten Volksanwaltschaft, am 7. Dezember 1981 einen Bericht ab, in dem die wichtigsten Aktivitäten der Volksanwaltschaften während des vergangenen Jahres wiedergegeben wurden. An erster Stelle stand das Verfahren gegen die "Viererbande" und die sechs militärischen Hauptangeklagten, das vom 20. November 1980 bis zum 25. Januar 1981 lief und von einer Sonder-Volksanwaltschaft betrieben wurde (6).

Die Volksanwaltschaft sei ferner mit harten Bandagen gegen "Mörder, Räuber, Vergewaltigungsverbrecher, Rauschgift Händler, Bombenwerfer und andere Kriminelle" vorgegangen (Zahlen werden nicht genannt); die Volksanwaltschaft habe Gefängnisprotokolle überprüft und, soweit nötig, dort auch eingegriffen. Von allen Beschuldigten, die die Volksanwaltschaften in den ersten neun Monaten des Jahres 1981 angeklagt hatten, seien immerhin 99,7% am Ende von den Gerichten verurteilt worden.

Außerordentlich erleichtert worden sei die volksanwaltschaftliche Arbeit durch drei Regelungen, die bei der 19. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK im Juni 1981 erlassen wurden, nämlich die "Regelung über die bessere Auslegung von Gesetzen", der "Beschluss über die Bestätigung von Todesurteilen" und der "Beschluss über Maßnahmen gegen solche Personen, welche aus Arbeitsreformlagern fliehen" (7). Vor allem die neuen Bestimmungen über Maßnahmen gegen Flüchtlinge seien außerordentlich nützlich gewesen. Nach

Statistiken aus 18 Großstädten hätten sich z.B. innerhalb eines Monats nach Erlass dieses Beschlusses über 800 Flüchtlinge wieder freiwillig den Behörden gestellt.

Von Januar bis September 1981 hätten die Volksanwaltschaften rund 31.000 kriminelle Verstöße im Wirtschaftsbereich und rund 16.000 kriminelle Verstöße gegen "Gesetz und Disziplin" geahndet. Andere Zahlen stammen vom Präsidenten des Obersten Volksgerichts, Jiang Hua, dessen Angaben zufolge zwischen Oktober 1980 und September 1981 209.600 Kriminalfälle von den Volksgerichten aller Ebenen erstinstanzlich verhandelt worden seien. Darüber hinaus seien 41.000 zweitinstanzliche Verfahren abgewickelt worden. Jiang betont die Tatsache, daß es erstaunlich wenig Fälle von Konterrevolution gegeben habe, während auf der anderen Seite immerhin 39.000 Fälle von Mord, Raub, Vergewaltigung sowie von Spreng- und Giftanschlägen angestanden hätten (eine genauere Unterteilung wird nicht gemacht) (8).

Eine präzise Kriminalstatistik läßt, wie diese etwas ungenauen Angaben zeigen, noch auf sich warten.

4. Schwächen der Volksanwaltschaften

Die beiden wohl wichtigsten Schwachpunkte sind die bereits erwähnte "Unabhängigkeit", die vom jeweiligen Durchsetzungs- oder aber Selbstzuegelungswillen der Partei abhängt (Beispiel einer besonders intensiven Überwachung war der Prozeß gegen die Vierer/Zehnerbande) (9), zum anderen aber auch die "Vorwegbewältigung" von Anstalts-, Laojiao- und Laogai-Fällen (10). Arbeitserziehung und Arbeitsreform werden von den dafür zuständigen Behörden meist in "unauffälliger" und schneller Weise erledigt, noch lange ehe ein formelles Justizverfahren unter Einschaltung von Volksanwaltschaften und Gerichten überhaupt zur Diskussion steht. Auf diese Problematik der Umgehung von StGB und StPO wurde in CHINA aktuell bereits in anderem Zusammenhang (11) hingewiesen. Allerdings kann die Volksanwaltschaft auch hier Rechtsaufsicht ausüben. Doch gilt auch in China die alte Weisheit, daß "kein Richter, wo kein Kläger ist". Die zahlenmäßig offensichtlich nicht gerade üppig besetzten Volksanwaltschaften wären höchstwahrscheinlich überfordert, gingen sie jeder Lagereinweisung nach. Ganz gewiß haben die Volksanwaltschaften auch die Aufsicht über die Gefängnis- und Arbeitsreform-Lager, doch kann diese Kontrolle, wenn man einmal von exemplarischen Fällen absieht, stets nur höchst pauschal durchgeführt werden. Die Oberste Staatsanwaltschaft mußte beispielsweise allein für die Monate Januar bis Juni 1980 rund 10.000 Fälle von Eingriffen in die Freiheitsrechte einzelner Bürger (Laogai-Fälle?) zur Kenntnis nehmen - von der Dunkelziffer erst gar nicht zu reden. Welche Eigenmächtigkeiten sich dabei manche Parteisekretäre anmaßen, wurde am Beispiel des Parteisekretärs der Zhenba-Kohlengrube in der Provinz Shaanxi deutlich, der (nachdem offensichtlich Kohlen abhanden gekommen waren) kurzerhand 19 Verdächtige ins Gefängnis werfen und sie einer scharfen Verhörfolter unterziehen ließ, wobei zwei starben und zwei andere verkrüppelt

wurden. Nachdem Prüfungen dieses Falls durch Behörden und Parteiorgane immer wieder ohne Ergebnis geblieben waren (offensichtlich ließ der Sekretär hier seine "Beziehungen" spielen), griff die Provinz-Volksanwaltschaft von Shaanxi durch und brachte die Angelegenheit vor Gericht.

Die Art und Weise, wie Xinhua (12) diese Angelegenheit meldete, zeigt, daß es sich hier erstens einmal nicht um einen völlig ungewöhnlichen Fall handelt, und daß die Volksanwaltschaft zweitens mit ihrem Vorgehen besondere Mut bewiesen hatte. Sie habe sich nicht um Vetternwirtschaft und Seilschaften gekümmert, sondern habe es gewagt, "dem Tiger ans Hinterteil zu fassen".

Der Shaanxi-Parteisekretär hatte es aber auch etwas zu bunt getrieben. Frage: Wäre die Angelegenheit ebenso hochgespielt worden, wenn der Betreffende es mit einer bloßen Versendung der Verdächtigten in ein Arbeitserziehungslager hätte bewenden lassen?

Ein solideres Urteil über die Möglichkeit der Volksanwaltschaften, die Grauzone der behördlichen Laojiao-Maßnahmen zu durchdringen, wäre erst gegeben, wenn man näheres statistisches Material über die Besetzung der einzelnen Volksanwaltschaften erhielte. Wieviele Volksanwälte treffen auf wieviele Einwohner? Wieviele Laojiao- und Laogai-Fälle kommen pro Jahr zusammen? Der Autor kann an dieser Stelle nur die vorsichtige Vermutung einer frappanten Disproportionalität äußern.

II. Die Rechtsanwaltschaft

1. Die Rechtsanwaltschaft - ein Phantom?

Zumindest im Jahre 1982 gleicht die Rechtsanwaltschaft noch eher einem Phantom, über das zwar viele geschrieben, das aber - überspitzt ausgedrückt - kaum jemand gesehen hat. Man höre und staune: In der Acht-Millionen-Stadt Beijing gab es im Dezember 1980 nur 56 Rechtsanwälte! (13). Oder anders ausgedrückt: Auf rund 143.000 Menschen trifft ein Rechtsanwalt! Dies wäre etwa genauso, als ob Hamburg mit etwa einem Dutzend Anwälten auskommen müßte. Dabei steht Beijing, das ja in fast allen Beschreibungen über das moderne Rechtsanwaltswesen die schönausgeleuchtete Mitte ist, im Vergleich zu anderen Städten noch besonders gut da! Man mag erlauben, wie es erst in Provinzstädten aussieht! Nur ein westlicher Beobachter vermag hier allerdings einen Mangel zu diagnostizieren. Für den Durchschnittschinesen sind Rechtsanwälte etwas höchst Überflüssiges. Überdies stellt er sich unter einem "lüshi" den Angehörigen eines Berufsstandes vor, dem etwas Unanständiges anhaftet. Überhaupt könnte man ja über die gesamte chinesische Rechtsgeschichte den Titel "nicht juristisch, sondern anständig" anbringen. Selbst in Taiwan haben die Rechtsanwälte diesen Ruf, der mit Assoziationen von Streit und "luan" (Unruhe) in einer so gesichts- und harmoniebedachten Gesellschaft zusammenhängt, noch nicht ganz loswerden können.

Über die "Gefragtheit" von Rechtsanwälten gibt eine Besucher-"Statistik" Auskunft: Tagtäglich sind es nämlich durchschnittlich rund dreißig Personen, die die Beijinger Kanzleien besuchen; an manchen Tagen steigt diese Zahl sogar, wie es in ungewollter Selbstironie heißt, auf hundert an (14) - und dies - wiederum sei es betont - bei acht Millionen potentiellen Mandanten!

Von Januar bis Ende Mai 1980 hätten die Beijinger Rechtsberatungsbüros 3.136 Klienten beraten, 218 Schriftsätze verfaßt und 304 Mandanten vor Gericht verteidigt. Legt man hier 130 Arbeitstage zugrunde (denn an Sonntagen werden die Anwälte ja kaum gearbeitet haben), so wurden pro Tag also 26 Personen beraten (auf einen Anwalt trifft damit ein halber Konsultant), pro Tag 1,8 Schriftsätze verfaßt und 2,5 Mandanten vor Gericht verteidigt.

Hier zeigt sich nun ein paradoxes Ergebnis: Obwohl man einesteils meinen möchte, daß die 56 Anwälte vor lauter Arbeit nicht mehr aus noch ein wußten, scheinen sie andererseits - zumindest wenn man die zitierte "Statistik" als Anhaltspunkt nimmt - über freie Zeit zu verfügen. Kein Wunder, daß sie es sich zwischendurch auch leisten können, bei einem Verkehrsunfall etwa an Ort und Stelle Untersuchungen durchzuführen und dem Mandanten dann mit Hilfe der geleisteten Kleinarbeit beim Prozeß helfend unter die Arme zu greifen (15). Angesichts der mangelnden Kommunikationsverbindungen, des Fehlens einer ausreichenden Zahl von Telefonanschlüssen, von Fotokopiergeräten, angesichts ferner auch des schwierigen Tippens von Schriftsätzen mit den umständlichen Maschinen etc. nimmt die Bearbeitung eines Falls ganz zweifellos mehr Zeit in Anspruch als in einer westlichen Anwaltskanzlei. Gleichwohl hat man den Eindruck, daß die oben genannten Arbeiten, wenn sie von 56 Personen wahrgenommen werden, doch eigentlich leicht zu schaffen sein müßten und daß deshalb die Forderung nach einer schnelleren personellen Ausweitung zumindest vorerst übertrieben ist. Bis 1985 sollen in Beijing 800 Rechtsanwälte zur Verfügung stehen (16). Offensichtlich gehen solche Forderungen davon aus, daß die Rechtserziehung, zu der ja die Anwälte u.a. verpflichtet sind, bis dahin so weit Früchte getragen hat, daß dieses Personal dann auch voll zu tun hat. Außerdem kommt auf die chinesische Rechtspraxis etwas ganz Neues zu, nämlich eine Milchstraße von zwischenbetrieblichen Verträgen, die es in früheren Jahren entweder überhaupt nicht oder nur in eingeschränktem Maße gegeben hat, da damals noch die meisten zwischenbetrieblichen Beziehungen durch hoheitliche Akte gestiftet - und geschlichtet - wurden (17).

Vorerst befindet sich die chinesische Rechtsanwaltschaft nach alledem in einer etwas merkwürdigen Lage: Auf der einen Seite werden noch viele "Däumchen gedreht", auf der anderen sieht man am Vertragshimmel schwarzes Gewölk aufsteigen und die ersten Blitze zucken. Unter diesen Umständen hält es die Rechtsanwaltschaft ähnlich wie das Militär: Man muß nämlich vorbereitet sein. Außerdem wird die in § 2

der Anwaltsordnung niedergelegte Pflicht zur "Propagierung des sozialistischen Rechtssystems" wohl dafür sorgen, daß der Berufsstand seine Unentbehrlichkeit ins öffentliche Bewußtsein zu pflanzen vermag.

2. Die Geschichte des Rechtsanwaltsberufs in der VR China

Im traditionellen chinesischen Rechtssystem hatte der Rechtsanwalt keine oder meist nur eine halblegale Legitimation für seinen Beruf. Ebenso wie in der hohen Politik keine Rede von formeller Opposition sein konnte, duldete der chinesische Strafprozeß auch keine formelle Verteidigung. Personen, die trotzdem informell als "Rechtsanwälte" wirkten, indem sie Rechtsauskünfte erteilten und Schriftstücke aufzogen, mußten während einiger Dynastien sogar mit Strafverfolgung rechnen. Ferner gab es nicht die Möglichkeit eines "letzten Wortes" des Angeklagten, keine strenge Bindung des Verfahrensgangs an eine Prozeßordnung und auch nicht die Möglichkeit der Ablehnung des Gerichts durch den Angeklagten wegen Befangenheit etc. (18)

Erst mit der Rezeption westlichen Rechts in den zwanziger Jahren des 20. Jhdts. wurde auch die Institution des Rechtsanwalts heimisch, wenn gleich, wie bereits erwähnt, nie populär und auch nie besonders sozial angesehen.

Nach Gründung der Volksrepublik gab es schon gleich 1949 eine Konferenz der Beijinger Rechtsanwälte (19), deren Nachfolgerin allerdings erst wieder im Mai 1981 zusammentrat, also 32 Jahre "Pause" hatte!

Auch wurde das Rechtsanwaltssystem Anfang der fünfziger Jahre in den beiden Großstädten Beijing und Shanghai versuchsweise eingeführt und dann in den großen und mittelgroßen Städten sowie in den wichtigeren Kreisen und Kleinstädten popularisiert. Im Juni 1957 gab es in ganz China 19 Vorbereitungskomitees der "Vereinigung der Rechtsanwälte" und rund 800 Rechtsberatungsstellen, in denen 2.500 hauptamtliche und 300 nebenberufliche Rechtsanwälte beschäftigt waren.

Art. 76 der Verfassung von 1954 sah vor, daß der "Angeklagte das Recht auf Verteidigung hat" (20).

Rückblickend weist die Volkszeitung (21) auf die Nützlichkeit des so lange vernachlässigten Systems hin (22). Die Rechtsanwälte waren schon damals in der Rechtsberatung tätig, faßten rechtliche Dokumente ab und übernahmen die Verteidigung in Straf- und Zivilprozessen.

Mit der "Kampagne gegen die Rechtsabweichler" der Jahre 1958/59 wurden diese Ansätze unterbrochen. 1959 hatten die Rechtsanwälte ihre Arbeit einzustellen.

Von jetzt an setzte sich die später der "Viererbande" unterschobene Ansicht durch, daß die Rechtsanwaltschaft eine "konterrevolutionäre" Einrichtung sei, da der Anwalt den Standpunkt des Feindes verteidige und die Staatsmacht zur "Klassenkapitulation" bringen wolle. Rechtsanwälte förderten m.a.W. die Interessen der Konterrevolution. Ange-

sichts solcher Einstellungen, die übrigen Assoziationen an Praktiken der chinesischen Rechtstradition hervorriefen, wagten es viele Angeklagte auch nicht mehr, sich zu verteidigen, um am Schluß nicht der Verstocktheit und der mangelnden Reue bezichtigt zu werden.

Mit der Wiedereinführung der Großen Ordnung seit Oktober 1976 begann auch ein langsamer Wiederaufbau des Rechts und damit auch eine Renaissance des Rechtsanwaltssystems. Dieser Prozeß wurde durch den Erlaß des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung vom Juli 1979 noch wesentlich stimuliert. Man glaubte zu erkennen, daß das Rechtsanwaltssystem ein wichtiges Hilfsmittel zur Verwirklichung der sozialistischen Demokratie sei. Die erste Organisation ihrer Art war die "Beijinger Rechtsanwaltsvereinigung", die im April 1979 mit anfangs nur vier Mitgliedern ihre Tätigkeit aufnahm und im Januar 1980 bereits über 100 Mitglieder verfügte. Die Vereinigung nahm nicht nur die oben bereits erwähnten üblichen rechtsanwaltlichen Aufgaben wahr, sondern hatte überdies die Befugnis, Rechtsanwaltszertifikate an den qualifizierten Nachwuchs auszugeben und sich so als eine Art Standesorganisation zu etablieren. Auch außerhalb Beijings entstanden nach und nach "Rechtsberatungsbüros". Anfang 1982 verfügt die Volksrepublik bereits über 5.500 Berufs- und 1.300 nebenberufliche Anwälte, von denen die meisten in 1.500 Rechtsberatungsbüros tätig sind (23). Es gibt sie inzwischen in sämtlichen Provinzen und provinziellen Einheiten des Landes.

Am 1. Januar 1982 trat die im Anhang abgedruckte Anwaltsordnung der VR China in Kraft, die vom Ständigen Ausschuß des NVK am 5. August 1980 bekanntgegeben worden war.

Schon 1956 hatte das damalige Justizministerium "Anwaltsvorschriften" sowie "Vorläufige Vorschriften der Anwaltskammer der Stadt Beijing" ausgearbeitet, die freilich angesichts der kurzen Lebensspanne der Rechtsanwaltschaft nie so recht zum Tragen kommen konnten.

Die neue Anwaltsordnung, die als "provisorisch" bezeichnet wird (was in der chinesischen Rechtspraxis wenig zu sagen hat), war bereits seit April 1979 diskutiert worden. Damals errichtete die Kommission für Rechtsangelegenheiten beim Ständigen Ausschuß des NVK eine Sondergruppe zur Kodifizierung dieser Ordnung. Die Arbeit wurde von dem im September 1979 wiedergegründeten Justizministerium fortgesetzt. Das Justizministerium holte die Meinungen zuständiger Abteilungen ein und unterbreitete den Entwurf sodann dem NVK, der ihn am 26. August 1980 verabschiedete (24).

3. Stellung, Aufgabe und Organisation der Rechtsanwaltschaft

a) Der Rechtsanwalt - ein Beamte

Nach § 1 der Rechtsanwaltsordnung (fortan abgekürzt RAO) ist der Rechtsanwalt ein "Rechtsarbeiter des Staates" (der Ausdruck "gongzuozhi" ließe sich auch mit "Jurist" übersetzen, doch fügt sich dieser Ausdruck

zum einen schlecht in § 1 ein, zum anderen enthält der Ausdruck "Rechtsarbeiter" mehr terminologisches Aroma).

An diese schlichte Feststellung des § 1 knüpft sich eine ganz entscheidende institutionelle Folgerung: Anders als in westlichen Ländern darf es in China nämlich keine privaten Rechtsanwaltspraxen geben; vielmehr ist der Rechtsanwalt ein Mitglied des Staatsapparats. Ein chinesischer Kommentar drückt dies so aus: "Anders als die Rechtsanwälte in den kapitalistischen Ländern, die im Interesse ihrer Auftraggeber arbeiten, sollen die Rechtsanwälte in China vom Standpunkt des Volkes ausgehen, die korrekte Handhabung der Gesetze und die legitimen Rechte der Prozeßführenden verteidigen" (25). Diese Darstellung ist zwar zumindest was das deutsche Recht anbelangt - nicht korrekt; denn nach deutscher Auffassung hat die Verteidigung beim Strafprozeß - idealiter! - im Interesse der Allgemeinheit zu erfolgen, nicht im Einzelinteresse des Beschuldigten. Der Verteidiger hat m.a.W. die Aufgabe, die Wahrheitsermittlung im Prozeß zu fördern, jedoch unter Beschränkung auf die Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Unschuld und für die geringere Bestrafung des Beschuldigten sprechen; er hat m.a.W. unberechtigte Angriffe auf seinen Klienten abzuwehren oder noch besser: Er hat dem Gericht bei der Findung der Wahrheit und eines gerechten Urteils zu helfen, wobei er im Rahmen dieser Aufgabe die Sache des Beschuldigten zu führen hat. Genau dies ist auch die (strafprozessuale) Aufgabe des chinesischen Rechtsanwalts; er unterscheidet sich aber freilich auf der anderen Seite von seinem deutschen Kollegen dadurch, daß dieser nicht ein Amt ausübt, sondern freiberuflich tätig ist.

Der chinesische wie der deutsche Rechtsanwalt soll - theoretisch - eine objektive, der Wahrheits- und Rechtsfindung dienliche Haltung einnehmen und - anders als der amerikanische - sich keineswegs einseitig hinter seine Partei stellen.

Frage: Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, gegen den Beschuldigten belastendes Beweismaterial, das ihm zur Kenntnis gekommen ist, vorzubringen? Wie steht es um Geständnisse, die ihm sein Klient vertraulich gemacht hat? Überwiegen hier die Interessen des Volks (§ 3) oder aber die Interessen des Beschuldigten (§ 5)? Oder soll er in diesem Fall von § 6 Gebrauch machen und die Verteidigung einfach niederlegen? Gilt in diesem Fall die in § 7 ausgesprochene Pflicht der Geheimhaltung?

Im deutschen Recht fiele die Entscheidung bei all diesen Fragen klar zugunsten des Beschuldigten aus. Im chinesischen Recht dagegen ergibt sich ein großes Fragezeichen, da der Rechtsanwalt ja ein Staatsorgan ist! Langfristig wird sich die Waagschale hier vermutlich zugunsten des Staates neigen!

b) Die Aufgaben

Nach § 1 ist es Aufgabe des Rechtsanwalts, staatlichen Organen, Betriebs- und Unternehmenseinheiten, gesellschaftlichen Organisationen und Volksgemeinschaften, aber auch einzelnen Bürgern Rechtshilfe zu gewähren. Diese

generelle Aussage wird noch in fünf Punkten spezifiziert:

- Rechtsanwälte sollen nämlich Rechtsberaterfunktionen bei Staatsorganen, Betrieben, Massenorganisationen etc. übernehmen. Hier tut sich ein weites Feld auf, da im Zuge der Wirtschaftsreform, vor allem aber angesichts der immer häufiger zur Gestaltung von Wirtschaftsverhältnissen eingesetzten Wirtschaftsverträge Streitsituationen entstehen, wie sie in dieser Form am Vorabend der Wirtschaftsreformen noch nicht denkbar gewesen wären, da damals ja die übergeordneten Wirtschaftsbehörden noch allemale als deus ex machina eingreifen konnten. Übrigens geht es hier nicht nur um binnenwirtschaftliche (26), sondern auch um außenwirtschaftliche Verträge, Kooperationsformen, um Fragen des Seetransports, Probleme des Versicherungs-, Patent- oder Joint-Venture-Rechts.

Wenn die Rechtsberatungsbüros also bisher mit Arbeit noch nicht gerade überhäuft sein sollten, so kommt hier doch ein weites Spektrum von neuen Kristallisationsmöglichkeiten auf sie zu. Sowohl bei der Vertragsformulierung als auch im streitigen oder im schiedsgerichtlichen Verfahren entsteht hier eine breite Palette von Mitwirkungsmöglichkeiten. Regierungsorganisationen und Betriebe haben u.U. auch die Möglichkeit, soweit sie nicht über eigene Juristen verfügen, durch Vertrag mit den Beratungsbüros sich einen Rechtsanwalt zeitweilig oder aber permanent als Rechtsberater zu sichern (dazu unten d).

Weitere Aufgabenbereiche sind die Vertretung von Mandanten in Zivil- sowie in Strafprozessen (und zwar sowohl bei Amts- als auch bei Privatklageverfahren).

Im Strafverfahren kann sich der Angeeschuldigte auch selbst verteidigen oder aber einen Verteidiger wählen; darüber hinaus kann das Gericht von sich aus einen Verteidiger bestellen.

In 50% aller 900 Strafprozesse, die in den ersten vier Monaten des Jahres 1980 vor Beijinger Gerichten der verschiedenen Ebenen abliefen, wurden die Angeklagten von Anwälten verteidigt. In den übrigen 50% führten sie ihre Verteidigung entweder selbst oder überantworteten diese Aufgabe einem ihrer Verwandten. Minderjährigen und körperlich Behinderten wurde stets ein Rechtsbeistand gewährt, und zwar von Amts wegen (27).

Beim Prozeß gegen die "Zehnerbande" Ende 1980 nahmen fünf der zehn Angeklagten Rechtsanwälte in Anspruch, deren Zahl sich am Ende auf zehn belief. Auch die Angeklagte Jiang Qing hatte zunächst auf Empfehlung des Sondergerichts Interesse gezeigt und zunächst sogar drei Rechtsanwälte überstellt bekommen. Da die Angeklagte jedoch angeblich nicht selbst sprechen, sondern dies den Anwälten überlassen wollte, lehnten diese am Ende die Verteidigung ab, so daß die Witwe Maos am Ende ohne Verteidigung vor Gericht auftrat (28).

Das Gericht hat also zwar die Aufgabe, nach den StPO-Vorschriften den Angeklagten über die Möglichkeit zu beleh-

ren, sich verteidigen zu lassen, doch darf auch ohne Verteidigung verhandelt werden.

Über die Notwendigkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts in Zivilprozessen ist vorerst nichts bekannt. Nähere Einzelheiten, des Inhalts etwa, daß ab einem bestimmten Geldbetrag die Partei nicht mehr selbst, sondern nur noch mit Hilfe eines Rechtsanwalts auftreten kann, müßten in der noch zu verkündenden Zivilprozeßordnung geregelt werden.

Bisher jedenfalls herrscht der Grundsatz der freiwilligen Verteidigung sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren - und zwar sowohl in erster als auch in zweiter Instanz (vgl. z.B. §§ 129 ff. StPO). Nicht einmal vor dem Obersten Volksgericht ist eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt notwendig. Ist der Beschuldigte taub oder stumm, so wird ihm, wie die Beijinger Praxis zeigt, von Amts wegen ein Anwalt zugestellt. Eine eigene Bestimmung dafür gibt es aber ebenfalls nicht. Regelungen über eine "notwendige Verteidigung", wie sie beispielsweise in § 140 der deutschen StPO niedergelegt sind, existieren in der VR China bisher jedenfalls nicht.

- Darüber hinaus sind die Rechtsanwälte auch für Rechtsberatung, für Vertretung in Arbitragefällen und für das Abfassen von Schriftsätzen zuständig.

All diese Bestimmungen stellen zumindest theoretisch sicher, daß jene Waffengleichheit, die nach 1958 abgepflegt wurde, nun z.T. wiederauflebt.

c) Arbeitsprinzipien

Die beiden wichtigsten Prinzipien der Tätigkeit des Rechtsanwalts sind Objektivität (er hat die "Tatsachen als Grundlage zu nehmen", § 3) und Unabhängigkeit, die genauso wie bei der Volkswirtschaft im Sinne von Einmischungsfreiheit anderer Behörden zu interpretieren ist (§ 3), keineswegs jedoch die Unabhängigkeit gegenüber KP-Weisungen einschließt.

d) Die Rechtsberatungsbüros als organisatorische Rahmen

Die Rechtsanwälte sind, wie bereits erwähnt, nicht freiberuflich tätig, sondern arbeiten in Rechtsberatungsbüros, die von staatlichen Rechtsorganen geleitet und kontrolliert werden. Solche Büros, die als "Arbeitsorgane" definiert werden, in "denen der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit ausübt" (§ 13) und die der organisatorischen Führung und beruflichen Kontrolle seitens der staatlichen Justizverwaltungsbehörden unterliegen (ebenda), werden in den Kreisen, Städten und Stadtverwaltungsbezirken errichtet (§ 14). Das letztere ist beispielsweise der Fall in Beijing, wo inzwischen Rechtsberatungsstellen in den 14 Bezirken und Kreisen der Stadt errichtet wurden (29) - zusätzlich zu den zwei Rechtsberatungsbüros der Stadt als solcher.

Die Büros halten die Rechtsanwälte bei ihrer beruflichen Tätigkeit an, sorgen für ihre fachliche Weiterbildung und nehmen einheitlich die Aufträge sowie die Gebühren entgegen (§§ 14-17).

Auch schließen sie Verträge mit staatlichen Organisationen oder Betrieben ab, aufgrund deren sich die Büros zur rechtlichen Beratung dieser Einheiten verpflichten (30). Die Kosten für die Rechtsberatungsbüros trägt der Staat, der im Gegenzug auch sämtliche Honorare vereinnahmt.

Für die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt müssen in Beijing 20-30 Yuan bezahlt werden, für Auskünfte über Rechtsprobleme 50 Fen, für eine Anklageschrift werden 1-2 Yuan berechnet (31).

Zwischen Wählbarkeit und Bestellbarkeit von Rechtsanwälten wird nicht unterschieden. Nach der deutschen Rechtsordnung etwa kann sich jede Person vor Gericht einen Anwalt aus dem gesamten Bundesgebiet auswählen, während das Gericht selbst nur Rechtsanwälte aus dem zuständigen Gerichtsbezirk bestellen darf. Angesichts der mageren Verkehrsmittelangebote in China läuft die Regelung de facto auf dasselbe hinaus; eine formelle Regelung in dieser Richtung gibt es jedoch nicht. Bekannt geworden ist ein Fall, in dem eine Lehrerin aus der nordostchinesischen Stadt Anshan eigens nach Beijing reiste, um bei einer dortigen Rechtsberatungsstelle Auskunft über Möglichkeiten einzuholen, gegen die Verurteilung ihres Sohnes vorzugehen, der wegen Raubüberfalls zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden war. In Beijing mußte sie sich freilich belehren lassen, daß das Urteil zu Recht erfolgt sei (32).

Es bestehen ferner auch keine Vorschriften über die Möglichkeit des Gerichts oder des Volksanwalts, einen von der Partei gewählten Verteidiger abzulehnen.

Was die Rechte der einzelnen Anwälte anbelangt, so haben sie gegenüber dem Gericht grundsätzlich sämtliche Befugnisse, die auch dem Beschuldigten zustehen, also das Recht auf Anwesenheit bei den verschiedenen Verfahrensabschnitten und das Recht auf Akteneinsicht (33). Ob die Akten auch mit in das Büro genommen werden dürfen, ist eine Frage, die offiziell nicht geregelt ist, die aber wohl zu bejahen sein dürfte, da Gericht und Anwalt ja beide derselben Körperschaft, nämlich dem Staat, zugehören. Des weiteren hat der Verteidiger auch das Recht, mit dem verhafteten Beschuldigten Umgang zu pflegen, ihn u.a. also auch im Gefängnis aufzusuchen (34).

In Zivilsachen obliegt dem Anwalt die Pflicht, die Fälle soweit wie möglich zu einem friedlichen Ausgleich zu bringen, also einen Vergleich oder ein Schiedsgerichtsurteil anzustreben (35).

e) Nachwuchsausbildung

In Kap.2 (§§ 8-12) sind die Voraussetzungen für die Rechtsanwaltsqualifikation geregelt. Grundsätzlich sollte eigentlich ein formelles Rechtsstudium durchlaufen worden sein; nach zwanzig Jahren Stillstand im Ausbildungsbereich (1958-1978) kommt man jedoch mit so strengen Anforderungen nicht weiter, so daß auch andere Ausbildungsgänge einstweilen anerkannt werden müssen.

Zunächst jedoch zu den Formalausbildungsanstalten. Die wichtigsten Stätten sind hier die vier Institute für Politik-

und Rechtswissenschaft in Beijing, in Südwest-, Nordwest- und Ostchina, sodann die Fakultäten für Rechtswissenschaften der Chinesischen Volksuniversität, der Beijing-Universität und der Jilin-Universität. Des weiteren wurden in neun anderen Universitäten Fakultäten für Rechtswissenschaften eingerichtet (36).

In der Hauptstadt sind ferner Freizeithochschulen für Rechtswissenschaft und eine Kaderschule für Politikwissenschaft und Rechtswesen eröffnet worden, auf denen sich Kandidaten ebenfalls die Rechtsanwaltsqualifikation holen können. Darüber hinaus will das Justizministerium zweimonatige Schnellkurse abhalten, in denen Kandidaten, die früher einmal als Geschworene, Volksanwälte oder Rechtsanwälte gedient haben, mit den neuesten chinesischen Gesetzen bekanntgemacht und für den Beruf des Anwalts ausgebildet werden. Überhaupt sollen Kader mit einschlägigen Vorkenntnissen als Anwälte anerkannt werden, wenn sie die festgesetzten Eingangsprüfungen bestanden haben (37). In der 2,8-Millionen-Stadt Xi'an, wo bis Mitte 1981 nur acht Vollzeit-Rechtsanwälte zur Verfügung standen, hat man Personen aus allen Berufsschichten, die irgendwann einmal im Rechts- oder Sicherheitsbereich gearbeitet hatten, in Schnellkursen ausgebildet und nach Ablegung einer Prüfung zu Rechtsanwälten ernannt (38).

Bei der Ausbildung geht es vor allem um Fach-, weniger um politische Qualitäten. Immerhin sollten die Kandidaten die VR China lieben, das sozialistische System unterstützen und das aktive sowie passive Wahlrecht besitzen (§ 8).

Gemäß dem Plan des Justizministeriums wird die Zahl der Berufsanwälte in den kommenden fünf Jahren steil ansteigen: Ab Ende 1985 soll ein Anwalt für je 10.000 Stadtbewohner und einer für je 50.000 Bauern zur Verfügung stehen (39).

4. Die Art und Weise der Rechtsberatung

Hier können nur einige Beispiele aufgezählt werden: In Beijing bat eine 39 Jahre alte Frau einen Rechtsanwalt um den Entwurf eines Scheidungsschriftsatzes. Ihr Mann hatte sie geschlagen (40). Ein anderer Rechtsanwalt erreichte eine Strafmilderung für einen 22jährigen Räuber dadurch, daß er das Gericht auf den Rücktritt vom Tatver-such aufmerksam machte (41).

Meist allerdings beschränkt sich die Verteidigung im Strafprozeß darauf, das Gericht um ein mildes Urteil zu bitten.

In Zivilverfahren wird ein Großteil der Mühe auf Vergleiche und Arbitrageregungen verwandt. Die Tätigkeit des Anwalts bewegt sich hier gleichsam im vorjuristischen Raum. Ergebnisse solcher Art, die ex aequo et bono getroffen werden, entsprechen dem chinesischen Gerechtigkeitsgefühl weit mehr als Streitentscheidungen. (Weiteres unten 5.)

5. Ergänzungsbedürftigkeit?

Als ergänzungsbedürftig erweisen sich die Bestimmungen über die Unabhängigkeit, über die Verschwiegenheits-

pflicht, über die Notwendigkeit, einen Anwalt einzuschalten (sollte sich ein Anwaltszwang am Ende nicht doch als notwendig erweisen?) und über die Möglichkeiten der Mandatsablegung durch den Rechtsanwalt.

Die meisten noch offenen Fragen werden, wie in China üblich, durch die Praxis des Alltags beantwortet. Hilfestellungen hierzu leisten u.a. Zeitschriftenaufsätze, von denen zwei hier als Beispiel herausgegriffen seien. Beide stammen von Lin Guoding und behandeln einmal die Vertretung durch den Rechtsanwalt in Zivilsachen (lun lüshide minshi dali), "Über die rechtsanwaltliche Vertretung in Zivilsachen" (42) und über die "Verteidigungsarbeit des Rechtsanwalts in Strafsachen" (lüshide xingshi bianhu gongzuo) (43). Im ersteren Beitrag wird genau geschildert, welche Erkundigungen der Rechtsanwalt einziehen soll, wenn ihm Vertretungsmacht erteilt wird. Er soll sich über die Rechtslage des Falles Gedanken machen, über die heranzuziehenden Beweismittel, über die Zeitdauer der Vertretung, über die Vertretungsmacht des Mandanten etc. Sodann werden Tips für das Vorgehen vor, während und nach dem Prozeß gegeben. Während des Prozesses soll der Anwalt stets auf einen Vergleich hinarbeiten. Sodann werden noch einige konkrete Fragen angeschnitten: Wie soll der Rechtsanwalt sich z.B. verhalten, wenn ihm eine Klage nicht aussichtsreich zu sein scheint? Hierüber gebe es bisher noch keine einheitliche Meinung. Eine zweite Frage lautet, ob der Rechtsanwalt auch eine Vertretung in Ehescheidungsangelegenheiten übernehmen kann. Die Frage wird grundsätzlich mit ja beantwortet. Im wesentlichen hätten allerdings die beiden Eheleute das Wort zu führen. Der Anwalt könne allerdings beratend hinzutreten. In jedem Fall sei seine Anwesenheit nützlich, wenn auch nicht notwendig. Eine dritte Frage geht dahin, inwieweit der Anwalt Vergleiche eingehen kann. Antwort: Soweit sie seiner Partei nützen, besteht kein Problem; bei nachteiligem Ausgang muß er seinen Mandanten befragen. Wird der Fall außerhalb des Gerichtssaals geschlichtet, so wird dadurch nicht automatisch der Prozeß beendet. Das Gericht erklärt den Fall vielmehr für erledigt, nachdem ihm die Schlichtungsurkunde durch den Rechtsanwalt zugestellt worden ist. Weitere Fragen lauten, ob beide Streitparteien im gleichen Fall denselben Rechtsanwalt einschalten können (diese Frage scheint im Zusammenhang mit den Rechtsberatungsbüros aktuell geworden zu sein), auf welche Angelegenheiten der Rechtsanwalt ganz besonderen Wert legen soll (Antwort: Beratung und Überwachung der Vertragstätigkeit) etc.

Einige der häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit Rechtsprozessen lautet: Wie verhält sich ein Rechtsanwalt, wenn ihn der Beschuldigte ablehnt? Wie hat er sich ferner zu verhalten, wenn er Ansichten des Beschuldigten zu Fragen der materiellen oder prozessuellen Beurteilung nicht teilt? (Antwort: Ihn zuerst zu überzeugen versuchen; falls dies aber nicht gelingt, so trägt der Anwalt beide Meinungen, nämlich die Ansicht des Angeschuldigten und seine eigene, abweichende Meinung vor.) Kann ein

Rechtsanwalt ferner mehrere Ange-schuldigte gleichzeitig vertreten? (Antwort: Ja, falls der eine nicht den anderen in irgendeiner Form verletzt hat.)

Neben solchen Fragen und Antworten für Rechtsanwälte gibt es auch in verschiedenen Zeitungen "Rechtsanwalts-ecken" (lüshi fuwutai, wörtlich: Service-Schalter der Rechtsanwälte), in denen Anwälte die verschiedensten Fragen beantworten. Ein Beispiel ist etwa die fuwutai-Spalte in der Bauernzeitung (44), wo folgende drei Fragen gestellt und beantwortet werden. Kann ein zur Überwachung Verurteilter genauso viele Arbeitspunkte bekommen wie ein normales Kommunemitglied? Die Antwort fällt - unter Hinweis auf § 34 StGB - bejahend aus (45).

Die weitere Frage eines Ehemannes lautet, ob er sich nach drei Jahren Trennung von seiner Frau scheiden lassen könne, und eine dritte Frage geht dahin, ob man ein Liebesverhältnis so ohne weiteres abbrechen könne. Die Antwort auf die letztere Frage diene dem zuständigen Rechtsanwalt weniger zu rechtlichen als vielmehr zu moralischen Ausführungen: Man solle solche Liebesangelegenheiten nicht auf die leichte Schulter nehmen. Aber selbstverständlich gelte auch hier das Prinzip der Entscheidungsfreiheit.

III. Volksanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft: Sie ziehen am gleichen Strang

In der Überschrift wurden die Voka-

beln "Angriff und Verteidigung" ab-sichtlich mit einem Fragezeichen versehen. Letztlich ziehen beide Institutionen ja am gleichen Strang.

- Beide sind sie staatliche Organe;
- beide sind sie der "staatlichen Gesetzlichkeit" in gleicher Weise verpflichtet;
- beide sind sie Erzieher des Volkes in Sachen sozialistisches Rechtssystem
- und beide sind sie zur "Objektivität" verpflichtet, haben also sowohl das Pro als auch das Contra in die Sachprüfungen und Rechtsüberlegungen einzubringen.
- Beide sind sie nicht Gegner, sondern gemeinsame Diener des Rechts; sie haben sich zueinander nicht konflikthaft, sondern harmonisch zu verhalten, und sie sollen nicht das Gegeneinander, sondern das Miteinander anstreben.

Anmerkungen:

- 1) C.a., Februar 1980, S.149.
- 2) Radio Beijing in SWB, 3.3.79.
- 3) SWB, 17.3.79.
- 4) SWB, 7.4.79.
- 5) XNA in SWB, 5.1.79.
- 6) XNA in SWB, 24.12.81.
- 7) Näheres dazu in C.a., Oktober 1981, S.660-667 (664 f.).
- 8) XNA in SWB, 24.12.81.
- 9) C.a., Januar 1981, S.32-42.
- 10) Dazu im einzelnen C.a., Oktober 1981, S.660-667.
- 11) Ebenda.
- 12) XNA in SWB, 4.10.80.
- 13) XNA, 27.12.80.

- 14) XNA, 19.6.80.
- 15) So XNA, 22.5.81.
- 16) XNA, 22.5.81.
- 17) So XNA, 22.5.81.
- 18) Oskar Weggel, "Chinesische Rechtsgeschichte", Leiden/Köln 1980, S.209.
- 19) XNA, 22.5.81.
- 20) Weitere Angaben in C.a., Februar 1980, S.152.
- 21) RMRB, 19.6.79.
- 22) Nähere Angaben in C.a., Februar 1980, S.152.
- 23) XNA, 11.1.82.
- 24) Zur Tätigkeit des Justizministers vgl. C.a., Februar 1980, S.145 ff.
- 25) BRU 1980, Nr.46, S.25.
- 26) Zum neuen Wirtschaftsvertragsgesetz siehe C.a., Dezember 1981, S.812 ff.
- 27) BRU 1980, Nr.28, S.28.
- 28) BRU 1980, Nr.48, S.4.
- 29) XNA, 27.12.80.
- 30) XNA, 22.5.81.
- 31) XNA, 19.6.80.
- 32) XNA, 19.6.80.
- 33) Dazu XNA in SWB, 28.5.81.
- 34) Ebenda.
- 35) XNA, 22.5.81.
- 36) BRU 1980, Nr.28, S.28.
- 37) XNA, 11.1.82.
- 38) XNA, 27.11.81.
- 39) XNA, 29.10.80.
- 40) XNA, 19.6.80.
- 41) Ebenda.
- 42) Faxue yanjiu 1981, Nr.3, S.11-14.
- 43) FXYJ 1981, Nr.6, S.21-23.
- 44) Zhongguo nongminbao, z.B. 7.1.80, S.4.
- 45) Näheres C.a., Juli 1979, S.805.

IV. Anhang: Gesetzestexte 1. Das Organisationsgesetz für die Volksanwaltschaften der VR China

(beschlossen bei der 2.Sitzung des V.Nationalen Volkskongresses am 1.7.1979)

Art.I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Volksanwaltschaften der VR China sind die staatlichen Organe für die Rechtsüberwachung.

§ 2

Die VR China errichtet eine Oberste Volksanwaltschaft, lokale Volksanwaltschaften auf den verschiedenen Ebenen und Sonder-Volksanwaltschaften.

Die lokalen Volksanwaltschaften auf den verschiedenen Ebenen sind folgendermaßen gegliedert:

(a) Volksanwaltschaften der Provinzen, der Autonomen Regionen und der regierungsunmittelbaren Städte;

(b) Unter-Volksanwaltschaften der Provinzen, der Autonomen Regionen und der regierungsunmittelbaren Städte sowie Volksanwaltschaften der Autonomen Bezirke und der provinzunmittelbaren Städte;

(c) Volksanwaltschaften der Kreise, Städte, Autonomen Kreise und der stad-tunmittelbaren Bezirke.

Die Volksanwaltschaften auf Provinz- und diejenigen auf Kreisebene können, soweit der Arbeitsanfall dies erforderlich macht, beim Ständigen Ausschuß des Volkskongresses ihrer jeweiligen Ebene um die Erlaubnis einkommen, in Fabriken und Bergwerken, in Neulandgebieten, Förstereien und bei anderen Stellen Volksanwaltschafts-Außenstellen als Unterorgane einzurichten.

Zu den Sonder-Volksanwaltschaften gehören die Militär-, die Eisenbahntransport-, die Wassertransport- und andere Sonder-Volksanwaltschaften.

Errichtung, Organisation und Zuständigkeit der Sonder-Volksanwaltschaften sind durch ein Sondergesetz des Ständigen Ausschusses des NVK zu regeln.

中华人民共和国人民检察院组织法

第一章 总 则

第一条 中华人民共和国人民检察院是国家的法律监督机关。

第二条 中华人民共和国设立最高人民检察院、地方各级人民检察院和专门人民检察院。

地方各级人民检察院分为:

(一) 省、自治区、直辖市人民检察院;

(二) 省、自治区、直辖市人民检察院分院, 自治州和省辖市人民检察院;

(三) 县、市、自治县和市辖区人民检察院。

省一级人民检察院和县一级人民检察院, 根据工作需要, 提请本级人民代表大会常务委员会批准, 可以在工矿区、农垦区、林区等区域设置人民检察院, 作为派出机构。

专门人民检察院包括: 军事检察院、铁路运输检察院、水上运输检察院、其他专门检察院。

专门人民检察院的设置、组织和职权由全国人民代表大会常务委员会另行规定。